



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)
2001-BG/1/466-2012
BETREFF
B-VG-Novelle; Gesetzesbeschwerde; Antrag 2031/A und Antrag
2032/A; Stellungnahme
Bezug: E-Mail 6.7.2012 16:15; Schlegl Hildegard
[Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at]

DATUM
01.08.2012

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
FAX +43 662 8042 2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Dr. Paul Sieberer
TEL +43 662 8042 2869

Zu den gegenständlichen Initiativanträgen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einführung eines Subsidiarantrags auf Normenkontrolle wird begrüßt, zumal damit alle an Gerichtsverfahren als Parteien beteiligte Personen die Möglichkeit erhalten, ihre Bedenken ob der Rechtmäßigkeit präjudizieller genereller Normen auch dann an den VfGH heranzutragen, wenn die im jeweiligen Verfahren entscheidenden Gerichte von sich aus keinen Normenprüfungsantrag gestellt haben. Die Einführung der so genannten Verordnungs- bzw Gesetzesbeschwerde brächte eine bedeutsame Ausweitung des Zugangs der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung zur generellen Normenkontrolle mit sich und bedeutete eine systemkonforme und sinnvolle Weiterentwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Nicht verkannt wird, dass dadurch eine Mehrbelastung des VfGH entstünde, die aber dadurch abgefangen werden kann, dass die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit abgeschafft und die dem VfGH nach Art 144 B-VG und (bis 31.12.2013) Art 144a B-VG zu kommenden Aufgaben dem VwGH übertragen werden, der wiederum ohnedies durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, entscheidend entlastet wird. Es wird daher dem Initiativantrag 2032/A der Vorzug gegeben.

Zu berücksichtigen ist, dass sich mit der Inanspruchnahme der Gesetzes- bzw Verordnungsbeschwerdemöglichkeit im Fall einer Normaufhebung durch den VfGH die Dauer des zugrunde liegenden Verfahrens beträchtlich verlängert. Im Interesse der Effektivität

des Rechtsschutzes und der Verfahrensökonomie sollte daher bereits in der Verfassung nicht nur vorgegeben werden (Art 139 Abs 7, 140 Abs 8 B-VG idF Antrag 2032/A), dass bundesgesetzlich eine solche Aufhebung als Wiederaufnahmegrund anzuerkennen ist, sondern dass das Ausgangsverfahren mit Zustellung des Erkenntnisses des VfGH als wiederaufgenommen gilt (vgl auch *Hiesel*, Gedanken zu einer grundlegenden Reform der Aufgabenverteilung zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, JRP 2009, 221 [222]).

Für die Abschaffung der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH sprechen ungeachtet dessen die besseren Argumente, etwa dass damit die Möglichkeit des Entstehens von Judikaturdivergenzen ausgeschlossen wird. Ferner kann es von vornherein zu keinen Unklarheiten in Bezug auf die Geltendmachung von durch die EU-Charta der Grundrechte gewährleisteten Rechten kommen, weil sich die Frage erübrigt, ob ein derartiges Recht im Wesentlichen einem in der Verfassung verankerten Grundrecht entspricht und somit angesichts des Beschlusses des VfGH vom 14.3.2012, U 466/11ua, nach Art 144 bzw Art 144a B-VG relevierbar ist. Auch sind Parteien nicht mehr verhalten, zwei – zwingend von Rechtsanwälten zu unterschreibende und somit mit beträchtlichen Kosten verbundene – Beschwerden an zwei Gerichtshöfe zu richten, wenn sie umfassenden, sowohl die einfachgesetzliche als auch die verfassungsrechtliche Ebene einschließenden Rechtsschutz suchen.

Sicherzustellen ist jedoch, dass es durch den Entfall des Art 144 B-VG nicht zu Rechtsschutzlücken kommt. Jedenfalls sollte ein Subsidiarantrag auf Normenkontrolle auch zugelassen werden, soweit ein Verwaltungsgericht oder der VwGH einer entsprechenden Anregung einer Partei nicht nachkommt, zumal ein direktes Herantragen von verfassungsgerichtlich entschiedenen Angelegenheiten an den VfGH dann nicht mehr möglich ist. Die unklare Formulierung „letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes“ in Art 139 Abs 1 Z 4 B-VG und Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG in der Fassung des Antrags 2032/A sollte daher entsprechend präzisiert bzw erweitert werden.

Ins Kalkül zu ziehen ist auch, dass es mit dem Entfall des Art 144 B-VG zu einer massiven Einschränkung der Einleitung amtswegiger Normprüfungsverfahren käme, nämlich auf die Fälle der Anhängigkeit anderer Verfahren beim VfGH, und daher die Rechtsbereinigungsfunktion des VfGH beeinträchtigt wäre. Diesem Umstand wäre aber dadurch zu begegnen, dass durch eine positivrechtliche Anordnung im B-VG oder allenfalls im VfGG eine Bindung des VfGH an die in der Verordnungs- bzw Gesetzesbeschwerde vorgetragenen Normbedenken ausgeschlossen wird. Dadurch wäre der Gerichtshof in die Lage versetzt, Normbedenken aufzugreifen, die im Subsidiarantrag nicht geltend gemacht worden sind, sodass es zu einem sachgerechten Ausgleich für nicht mehr mögliche inzidente Normenkontrollverfahren kommt, die bislang vom VfGH auch ohne entsprechen-

den Antrag in einer zugrunde liegenden Beschwerde bei Präjudizialität eingeleitet werden können.

Kritisch gesehen werden die vorgeschlagenen Art 139 Abs 1a und 140 Abs 1a B-VG. Demnach soll der VfGH im Fall eines Subsidiarantrags auf Normenkontrolle an die Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichts gebunden sein. Was mit dieser Regelung bezweckt werden soll, kann mangels Erläuterungen dazu nur vermutet werden: Es kann Fälle geben, bei denen nach Abweisung eines Rechtsmittels durch ein letztinstanzliches Gericht der mit Subsidiarantrag angerufene VfGH die der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zugrunde liegende Gesetzesbestimmung nur deshalb nicht als verfassungswidrig aufhebt, weil er eine – vom letztinstanzlichen Gericht zuvor nicht vorgenommene – verfassungskonforme Interpretation für möglich und daher auch geboten erachtet. Ein solches Ergebnis erscheint zugegebenermaßen unbefriedigend, weil die Partei in einem solchen Fall weder beim letztinstanzlichen Gericht noch beim VfGH durchdringt, obwohl bei Vornahme der vom VfGH für geboten erachteten verfassungskonformen Interpretation die bekämpfte Entscheidung vom letztinstanzlichen Gericht aufzuheben gewesen wäre. Soll nun mit der angeordneten Bindung diesem Problem dadurch beigekommen werden, dass dem VfGH untersagt wird, eine verfassungskonforme Interpretation vorzunehmen, und er anstelle dessen – bei Zugrundelegung der Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichts – zu einer Aufhebung der in Frage stehenden Norm verhalten wird? Auch dieses Ergebnis kann nicht befriedigen, zumal schon vor dem Hintergrund des demokratischen Prinzips jene Konstellationen, in denen dem VfGH durch die Kompetenz zu Gesetzesaufhebungen die Rolle als negativer Gesetzgeber zu kommt, auf Fälle unbedingter Notwendigkeit, welche nur bei unauflösbarem Widerspruch zur Verfassung vorliegen, beschränkt bleiben müssen. Sinnvoller erschiene es daher, für Situationen wie den geschilderten, auf die die Art 139 Abs 1a und 140 Abs 1a B-VG idF der gegenständlichen Initiativanträge offenbar Bezug nehmen, umgekehrt eine Bindung des letztinstanzlichen Gerichts an die Rechtsanschauung des VfGH sowie für die Parteien eine Wiederaufnahmemöglichkeit des Verfahrens vor dem letztinstanzlichen Gericht vorzusehen.

Für die Landesregierung:

Dr. Ferdinand Faber

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur